

von Angehörigen berührt aber nicht selten, wie bereits weiter vorn in anderem Zusammenhang dargestellt, die politisch-operative Arbeit oder andere Interessen des Ministeriums für Staatssicherheit. Das im Zuge der operativen Befragung in der Regel entstandene Befragungsprotokoll kann deshalb wegen des geheimzuhaltenden Charakters und der möglichen Rückschlüsse auf die Herkunft verschiedener Informationen des Untersuchungsorgans im Einzelfall nicht ohne weiteres als ein den Tatverdacht begründendes Beweismittel für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens genutzt werden, obwohl die Voraussetzungen für die Einleitung desselben vorliegen und ein solches angestrebt wird. Ausgehend von der Orientierung des Leiters der Hauptabteilung IX vom 1. 12. 1984 ist es bei politisch-operativem Erfordernis möglich, auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Verdachtsprüfungshandlungen gemäß § 92 ff. StPO durchzuführen.<sup>11</sup> Im Sinne dieser Orientierung kann auch das strafprozessuale Prüfungsverfahren gegen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit genutzt werden, um die in der operativen Befragung erarbeiteten, den Straftatverdacht begründenden Informationen und Beweismittel entsprechend den Erfordernissen der Konspiration und Geheimhaltung zu gestalten und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu sichern. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß mit der Einleitung und Durchführung prozessualer Prüfungshandlungen gemäß § 92 ff. StPO die Zuständigkeit des Staatsanwaltes gegeben ist. Die damit verbundenen Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse des Staatsanwaltes können für die Durchführung strafprozessualer Prüfungshandlungen gegen einen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit dann von Bedeutung sein, wenn politisch-operative

<sup>11</sup>Vgl. Orientierung des Leiters der Hauptabteilung IX zur Durchsetzung der strafprozessualen Regelungen des Prüfungsstadiums gemäß § 92 ff. StPO in der Untersuchungsarbeit des MfS vom 1. 12. 1984, Ziffer 4.1.